

Voraussetzungen für abweichende Gewerbebezeichnungen

Konten werden grundsätzlich auf den Namen des Kontoinhabers eröffnet. Es ist **nicht** möglich, ein Konto unter einem fremden Namen zu führen.

Kontoinhaber als Empfängername

Gehen Überweisungen ein, muss grundsätzlich der Name des Kontoinhabers als Empfänger angegeben sein. Nur dann können wir die Überweisungen dem Konto gutschreiben. Wir schreiben Überweisungen dem Konto auch dann gut, wenn der Name mit einem Zusatz angegeben ist (zum Beispiel „Hausverwaltung Huber“).

Bei Gewerbekunden kann ausnahmsweise eine Gewerbebezeichnung berücksichtigt werden, die als Empfängername einer Überweisung angegeben ist. Das ist der Fall, wenn die Gewerbebezeichnung im Geschäftsverkehr üblich ist (zum Beispiel „Metzgerei Funk“ – obwohl der Inhaber ein Max Maier ist).

Gewerbebezeichnung nachweisen

Damit wir bei einer eingehenden Zahlung die abweichende Gewerbebezeichnung berücksichtigen können, muss uns der Kontoinhaber jedoch nachweisen, dass die Bezeichnung im Geschäftsverkehr üblich ist und fest mit seinem Namen verbunden ist. Das kann zum Beispiel geschehen durch den Hinweis auf die Internetseite der „Metzgerei Funk“, auf welcher Max Maier als Inhaber im Impressum steht.

Die bloße Mitteilung eines erdichteten Namens und die Angabe auf einer einfachen Blankorechnung reichen **nicht** aus, damit wir unter diesem Namen Überweisungen dem Konto gutschreiben.

Sollten Sie unter einer bestimmten Gewerbebezeichnung Geschäfte tätigen wollen, können Sie natürlich unter diesem Namen eine Firma gründen und ins Handelsregister eintragen lassen. **Dann ist die Firma Kontoinhaber und nicht Sie als Privatperson.**